- 68. Wann ist das Reichstumultschadengesetz vom 12. Mai 1920 in dem deutsch gebliebenen Abstimmungsgebiete von Oberschlesien in Kraft getreten?
- VI. Zivilsen at. Urt. v. 1. Oktober 1923 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.). w. F. (RL). VI 994/22.
 - I. Landgericht Beuthen D/S. II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist Eigentumer eines in B. gelegenen Hauses, an welchem bei einem in der Nacht vom 28. zum 29. Mai 1920 ersolgten Zusammenlauf Schausensterscheiben zertrümmert wurden; hierwegen nimmt der Kläger die Stadtgemeinde auf Grund des preußischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 in Anspruch. Er hat seine Forderung am 29. Mai 1920 bei der Beklagten angemelbet und von ihr ein Schreiben vom 5. Juni 1920 erhalten, in dem sie ihm eröffnet, daß Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über Aufruhrschäden nach § 11 des Reichsgesetzlicher Vorschriften über Aufruhrschäden nach sit des Reichsgesetzlicher erhob der Kläger am 2. Juli 1920 die vorliegende Klage. Die Borinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

Grunbe:

Das Berufungsgericht geht bavon aus, daß das preußische Tumultschabengeset bei Erlaß des angesochtenen Urteils in dem oberschlesischen Abstimmungsgediete noch in Kraft, das Reichsgeset vom 12. Mai 1920 über die durch innere Unruhen verursachten Schäben dort noch nicht eingeführt gewesen sei. Sodann stellt es sest, daß die deutsch-polnischen Straßenkämpse in Oberschlesien unter das preußische Seset sielen und daß danach die Klage begründet erschiene. Von der Revision wird bezweiselt, ob der Rechtsweg noch zulässig sei, was von Umis wegen geprüst werden müsse. Es bestehen aber keine begründeten Bedenken gegen die Zulässigteit.

Nach § 11 bes angeführten Reichsgesetzes können Ansprüche wegen ber nach Intrafttreten bes Gefetes verurfacten Schaben auf Grunb ber landesgeseklichen Borschriften über ben Ersat von Aufruhrschäben gegen Länber ober Gemeinben nicht mehr geltenb gemacht werben. Das Gesetz ist gemäß § 19 bas. mit bem Tage ber Berkunbung, b. i. mit bem 14. Mai 1920, in Kraft getreten, der Tumult vor dem Hotel L. fällt aber später. Über Ersatansprüche, die nach §§ 1 flg. des Reichsgesetzes zu beurteilen sind, entscheibet nach § 6 bas. ein Ausschuß, gegen bessen Entscheibungen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht stattfindet. Nun war aber das Reichsgesetz zur Zeit des Tumults im Abstimmungsgebiet noch nicht in Geltung. Durch § 3 Abs. 3 ber Anlage zu Art. 88 bes Bersailler Bertrags vom 28. Juni 1919 ist bestimmt. daß Abanderungen der bestehenden Gesetze nur mit Rustimmung des im § 2 ber Anlage vorgesehenen internationalen Ausschusses in Kraft treten: Anderungen des preußischen Gesetzes bedurften somit der Rustimmung bes Ausschusses und biese ist nicht erteilt worden. Rechtsfolgen aus bem Tumult konnten fich baber jebenfalls zunächft nur nach Maßgabe bes preußischen Gesetzes ergeben, und dieses sieht im § 5 bie gerichtliche Geltenbmachung ber Ersatzansprüche ausbrücklich por. Dementsprechend hat ber Kläger gehandelt, als er seine Ansprüche bei ber Beklagten anmelbete und bann zur Klage schritt. Im Lause bes Rechtsstreits hat nun die Tätigkeit des Ausschusses ihr Ende erreicht, und in den bei Deutschland verbliebenen Teilen des Abstimmungsgebiets ist die volle Staatshoheit Deutschlands und Preußens wieder aufgelebt (Trusen, Die zukunftige Rechtslage in Oberschlefien, JW. 1922 S.1074). Das hat grundsählich die Folge, daß Gesetze und Verordnungen, deren Geltung in dem bezeichneten Gebiete bisher behindert war, dort nunmehr volle Wirksamkeit erlangt haben, sosen dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind für das Reichsgesetz vom 12. Nai 1920 nicht ersichtlich. Es fragt sich aber weiter, ob nicht das berzögerte Inkrasttreten des Gesetzes von sachlicher Bedeutung für seine

Auslegung ift.

Auch bie Beklagte geht von ber jehigen Geltung bes Reichsgefetes aus, will ihm aber Wirksamkeit nicht erft seit ber Beenbigung der Tätigkeit des internationalen Ausschusses, sondern rudwirkend feit seinem Inkrafttreten am 14. Mai 1920 beilegen. Sie halt baber bie 88 6, 11 für anwendbar und ichließt aus ihnen, bag ber Rlager feine Anspruche im Brozenwege nicht weiter verfolgen tonne. Für biefe Unficht hat fie fich auf eine Bekanntmachung bes Regierungspräfibenten in Oppeln bom 12. Januar 1923 und ein Schreiben bes Reichskommiffars für bie Ermittlung ber oberschlesischen Aufftanbsicaben bom 30. Januar 1923 bezogen. Diefe Schriftftude befaffen fich zwar mit ber Durchfuhrung bes Reichsgesetes, bie nach einer auf § 18 Abs. 1 Sat 2 bas. gestützten Bestimmung bes preußischen Ministers bes Innern bem Reichstommiffar übertragen fei, foweit bie Schaben in ber Zeit bom 11. Februar 1920 bis 15. Juni 1922 entftanben find, entscheiben aber nicht bie hier erhebliche Frage. Nun hat bie Bellagte weiter Abschrift eines Schreibens vom 12. Marg 1923 porgelegt, in bem fie bem Reichskommiffar unter Berufung auf bie Bekanntmachung bom 12. Januar 1923 ihre oben wiebergegebene Ansicht vorträgt und ihn bittet, ihr beren Richtigfeit zu beftätigen. Da bie Antwort bes Reichskommissars nicht beigefügt war, so hat ber Senat Beranlassung genommen, hierüber bon dem Reichstommissar eine Austunft einzuholen. Aus seiner Antwort geht hervor, daß ber Borsitenbe bes Ausichuffes zur Feftstellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden in Oppeln die Erteilung einer Rechtsaustunft abgelehnt und ber Be-Klagten mitgeteilt hat, über ben Zeitpunkt bes Inkraftiretens bes Reichsgefetes habe ber Musichun zu enticheiben. Diefer habe bamals noch keine Spruchsitzung abgehalten gehabt, er habe sich aber seitbem auf ben Standpunkt gestellt, daß auf alle bis zum 10. Juli 1922, an welchem Tage die Regierungsgewalt des internationalen Ausschusses ihr Ende gefunden habe, entstandenen Schaben bas preußische Gefet Anwendung zu finden habe.

Diesem Ergebnis ift zuzustimmen. Reichsgesetze find nach Art. 70 ber Berfaffung im Reichsgesethlatt zu verkunden, nach Art. 71 aber treten fie, soweit fie nichts anderes bestimmen, mit bem vierzehnten Tage nach Ablauf bes Tages in Rraft, an bem bas Reichsgesethlatt in ber Reichshauptstadt ausgegeben ift. Dies gilt grunbsablich für bas gesamte Reichsgebiet, baber hat bas Reichsgesetz bom 12. Mai 1920, wie schon oben bemerkt, mit bem 14. Mai 1920, an fich im ganzen Reichsgebiete Birkfamkeit erlangt. Es kann nun bahingestellt bleiben. wie fich bie Rechtslage geftaltet, wenn fich ber Durchsubrung eines Reichsgesetzes in einzelnen Teilen bes Reichs zeitweilig Sinberniffe tatfächlicher Art entgegenftellen. Im vorliegenben Falle barf aber nicht außer acht gelaffen werben, daß ber Berfailler Bertrag von ber Nationalversammlung burch bas Gesetz vom 16. Juli 1919 genehmigt worben ift und somit die aus § 3 ber erwähnten Anlage zu Art. 88 bes Vertrags fich ergebenben Ginschränkungen ber beutschen Staatshoheit auch rechtlich anerkannt worben find. Sat aber hiernach bas Reichsgeset vom 12. Mai 1920 trot ber Borschrift bes § 19 bas, im Abstimmungsgebiet nicht mit ber Berkundung, sondern erft mit der Beenbigung ber Tätigkeit ber internationalen Kommission rechtliche Wirkung erlangt, so muß biefer Umstand bei ber Auslegung seiner einzelnen Bestimmungen berudsichtigt werben. Da es sich in dem jur Entscheidung stebenden Falle um Vermögensschaben handelt, so greift die Borschrift bes § 15 ein, nach ber für solche Schaben, wenn fie feit bem 1. November 1918 bis zum Intrafttreten bes Gesetzes verursacht sind, die bisherigen Gesetze mit ber Ginschränfung maßgebenb bleiben, bag ber Ersat mittelbaren Schabens und entgangenen Gewinns sowie ber Erfat für Gegenstände, bie ben Lurusbedürfnissen bes Betroffenen bienen, nicht beansprucht werben kann. Im Sinne dieser Borichrift sowie ber bes § 11 kann als Reitpunkt bes Infrafttretens bes Reichsgesetzes im Abstimmungsgebiet trot bes § 19 nur die Beenbigung ber Tatigfeit ber internationalen Kommission angesehen werben. Die Bestimmung bes § 15 ift baher auf alle Anspruche wegen solcher Schaben anwendbar, bie por bem Ende ber Tatigteit ber Rommiffion, aber nach bem 1. November 1918 verursacht wurden. Die entgegengesette Auslegung wurde zu einer schweren Benachteiligung ber Geschäbigten führen; benn währenb ber Bermaltung ber internationalen Rommission konnten fie ihre Schaben auch in Gemäßheit bes Reichsgesetzes nicht verfolgen, weil biefes noch nicht in Rraft mar. Die gerichtliche Beiterverfolgung bes Rlaganspruchs innerhalb ber Schranken bes § 15 a. a. D. ift baber nicht zu beanstanden. Der bem Urteile MGB. Bb. 101 S. 385 guarunde liegende Sachverhalt war infofern abweichend, als es fich damals um die Anwendung des § 14 handelte und eine Verzögerung des Infrafttretens bes Reichsaesebes nicht in Frage tam. . . .